

Hausordnung der Dislozierung Arnfels

Verordnung des Schulgemeinschaftsausschusses vom 23.10.2000, aktualisierte Fassung vom 19.12.2023

Ziel unserer Hausordnung ist es, eine Grundlage für das harmonische Miteinander von Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern zu schaffen, den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes zu gewährleisten sowie die Ausbildungsqualität zu sichern. Naturgemäß erfüllt eine Hausordnung nur dann ihren Zweck, wenn sich alle Beteiligten an ihre Bestimmungen halten.

Anmerkung: Für den CAD-Saal, den Werkstättenbereich, die Labors sowie die Sportanlagen gelten gesonderte, von der zuständigen Lehrperson in Abstimmung mit der Schulleitung erlassene Regelungen.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Schülerinnen und Schüler haben das Schulhaus über den straßenseitigen Haupteingang zu betreten und zu verlassen.
- 1.2. Das Tragen von Hausschuhen ist im Schulgebäude verpflichtend. Schuhe mit abfärbenden Sohlen sind verboten.
- 1.3. Das Verlassen des Schulareals ohne Genehmigung durch den Jahrgangsvorstand ist während des gesamten Unterrichtstages strikt untersagt (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der 2. bis 5. Jahrgänge in ihrer Mittagspause).
- 1.4. Die Schulleitung setzt als selbstverständlich voraus, dass Schülerinnen und Schüler sämtliche sich am Schulgelände aufhaltende Erwachsene grüßen und diesen respektvoll begegnen. Schülerinnen und Schüler haben einander mit guten Umgangsformen und hilfsbereit zu behandeln.
- 1.5. Nahrungsaufnahme während des Unterrichts ist untersagt, wenn nicht ausdrücklich von der diensthabenden Lehrperson gestattet. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist während des Unterrichts untersagt.
- 1.6. Getränke in offenen Bechern dürfen nur im Schüleraufenthaltsbereich konsumiert werden.
- 1.7. Die Mitnahme von sicherheitsgefährdenden Gegenständen ist untersagt.
- 1.8. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist untersagt. Für religiöse Kopfbedeckungen wird auf den gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Ebenso untersagt ist das Tragen von Kleidungsstücken mit diskriminierenden, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder beleidigenden Aufschriften und Bildern.

- 1.9. Das Dekorieren von Klassenzimmern mit Bildern diskriminierenden, rassistischen, beleidigenden oder sexistischen Inhalts (beispielsweise Pin-ups) ist untersagt. In gleicher Weise gilt diese Regelung für Bildschirmschoner bzw. Wallpapers von Klassen-PCs und Notebooks von Schülerinnen und Schülern.
- 1.10. Das Mitbringen, die Weitergabe und der Konsum von Tabakprodukten und verwandten Erzeugnissen, wie zum Beispiel E-Zigaretten, sowie von oralen Nikotinprodukten (etwa Nikotinbeutel) ist am gesamten Schulareal ausnahmslos untersagt.
- 1.11. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ist es untersagt, analoge oder digitale Aufnahmen jeglicher Art ohne Genehmigung der davon betroffenen Personen anzufertigen oder zu verwenden.
- 1.12. Die Schule stellt Schülerinnen und Schülern in den Klassenzimmern die Infrastruktur zum vernetzten Betrieb von Notebooks zur Verfügung. Die Schule behält sich das Recht vor, die Verwendung bestimmter Programme, Programmtypen (z.B. „Chat“ oder „Gewalt verherrlichende Spiele“) und Dienste zu verbieten. Die Verwendung von Computerspielen mit gewalttätigem, rassistischem oder diskriminierendem Inhalt ist untersagt.
- 1.13. Die Direktion übernimmt keine Haftung für am Schulareal deponierte Wertsachen. Empfohlen ist eine private Versicherung der persönlichen Wertgegenstände. Dies gilt auch für den Bereich des Turnsaals in der Grenzlandsporthalle.
- 1.14. Fehlverhalten von Schülern in der Öffentlichkeit, welches dem Ruf der HTBLA Kaindorf abträglich ist, wird von der Schulleitung als Rufschädigung angesehen und als solche geahndet.

2. PÜNKTLICHKEIT

- 2.1. Pünktlichkeit ist für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler gleichermaßen ein Gebot der gegenseitigen Akzeptanz als Arbeitspartner und darüber hinaus notwendige Voraussetzung eines ertragreichen Unterrichts. Hat eine Lehrperson 10 Minuten nach Stundenbeginn den Unterricht noch nicht aufgenommen, so hat dies der Klassensprecher (oder dessen Stellvertreter) unverzüglich in der Direktion in Kaindorf zu melden.
- 2.2. Zu jedem Stundenbeginn haben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich an ihren Arbeitsplatz zu begeben und die für die folgende Stunde benötigten Arbeitsunterlagen bereitzulegen.

3. PFLEGE DES ARBEITSPLATZES

- 3.1. Schülerinnen und Schüler haben Jacken, Schuhe etc. vor Unterrichtsbeginn in ihrem Spind zu deponieren.

- 3.2. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für den Zustand des ihr bzw. ihm zu Jahresbeginn zugewiesenen Mobiliars verantwortlich. Auch allgemein frequentierte Plätze, wie z.B. der Schüleraufenthaltsbereich, sind unter Mithilfe aller sauber zu halten. Fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung und Beschädigung von Räumen, Möbeln, Geräten, Unterrichtsmitteln, des Schulareals oder der angrenzenden Gehsteige haben erzieherische Maßnahmen zur Folge. Verursacher haben Beschädigungen selbst zu beseitigen oder für die Reparatur des Gegenstandes aufzukommen. Schäden sind unverzüglich zu melden. Nimmt die Verschmutzung eines Lehrsaals besonderes Ausmaß an, so haben die betreffenden Schülerinnen und Schüler bei den Reinigungsarbeiten Mithilfe zu leisten.
- 3.3. Müll ist gemäß den in den Klassenräumen befindlichen Containern zu trennen. Im Haus erworbene Plastikflaschen sind in den beim Automaten aufgestellten Behältern zu entsorgen.
- 3.4. Für das Aufstellen von jeglichen Privatgegenständen ist die Genehmigung durch die Direktion einzuholen.
- 3.5. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, nach Unterrichtsende die Sessel auf die Tische zu stellen, das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen. Sie haben die diensthabende Lehrkraft zu ersuchen, das Klassenzimmer zu versperren. Die Direktion übernimmt keine Haftung für in Lehrsälen deponierte Wertsachen.
4. FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT
- 4.1. Entschuldigungen zum Fernbleiben vom Unterricht sind dem Jahrgangsvorstand am Tag der Wiederkehr in schriftlicher Form auszuhändigen.
- 4.2. Im Falle von vorhersehbaren Verhinderungen sind Freistellungen von bis zu einem Tag beim Jahrgangsvorstand zu beantragen. Bei länger dauernder Verhinderung ist rechtzeitig - nach Befürwortung durch den Jahrgangsvorstand - ein schriftliches Ansuchen an die Direktion zu stellen.
- 4.3. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichtstages, so hat sie bzw. er sich beim Jahrgangsvorstand (im Falle seiner Absenz bei dessen Stellvertreter) abzumelden.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung werden den Erziehungsberechtigten nachweislich zur Kenntnis gebracht und haben die Anwendung von Erziehungsmitteln sowie die Einbeziehung in die Verhaltensbeurteilung zur Folge.

Direktorin DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Maria Graßmugg, eh.

Hiermit nehme ich obige Hausordnung zur Kenntnis:

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten